

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Michael Brügger
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 31. Januar 2017

FINMA «Rundschreiben 2017/xx «Outsourcing – Banken und Versicherer»

Sehr geehrter Herr Brügger
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2017/xx «Outsourcing – Banken und Versicherer» Stellung nehmen zu können.

1 Allgemeine Bemerkungen

Erlauben Sie uns vorerst einige grundsätzliche Bemerkungen und Überlegungen zum Entwurf dieses Rundschreibens und zur Ausdehnung auf die Versicherer:

- Grundsätzlich erachten wir eine Regelung im Bereich des «Outsourcings» für sinnvoll, nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Wir sind jedoch dezidiert der Meinung, dass die von der Finma vorgeschlagene gemeinsame Regelung für Banken und Versicherer weder sachlich noch rechtssystematisch gerechtfertigt ist. Für das Outsourcing einzelner Funktionen eines Versicherungsunternehmens gibt es – im Gegensatz zu den Banken – gesetzliche Grundlagen: Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG mit der Bewilligungspflicht der Geschäftspläne und Art. 47 VAG mit der Auskunftspflicht und Meldepflicht. Auch neue, bzw. wesentliche Änderungen im Outsourcing unterstehen als Geschäftsplanänderung der Genehmigungspflicht durch die Finma (Art. 5 Abs. 2 VAG). Demgegenüber müssen Banken Outsourcings grundsätzlich nicht vorgängig der Finma vorlegen. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Ausgangslage sind wir klar der Ansicht, dass **die Vorgaben für unseren Sektor in einem separaten Rundschreiben «Outsourcing – Versicherer» reguliert werden müssen.**

Mit diesem Vorgehen würden die Unterschiede zwischen den beiden Sektoren angemessen berücksichtigt und eine konsistente Aufsicht versicherungsspezifischer Aspekte eher gewährleistet.

Im Erläuterungsbericht zum Rundschreiben-Entwurf beruft sich die Finma mehrfach auf einen prinzipienbasierten Aufsichtsansatz.

Der aktuelle Entwurf des Rundschreibens bringt jedoch in vielerlei Hinsicht eine Verschärfung der Anforderungen bzw. Erhöhung auch des administrativen Aufwands und der Kosten mit sich, ohne die Risiken angemessen zu mindern. Die Unternehmen werden aufgrund des Detaillierungsgrades dazu gezwungen, Prozesse einzuführen bzw. anzupassen, anstelle sich auf das gewünschte Resultat zu fokussieren, nämlich ein angemessenes Risikomanagement betreffend Outsourcing.

In ihrem strategischen Ziel 6 für 2017 bis 2020 verschreibt sich die Finma *eine prinzipienbasierte Finanzmarktregulierung*: «Die FINMA setzt sich... dafür ein, dass die Regeln regelmässig überprüft, vereinfacht, und wo notwendig und aus Aufsichtsperspektive vertretbar, auch angepasst werden.

Der prinzipienbasierte Ansatz sollte darum auch im neuen Rundschreiben konsequent angewendet werden. Dies empfiehlt sich umso mehr, als die ökonomischen und technischen Entwicklungen sich sehr rasch entwickeln.

- Zum Beispiel sind die Erfassung und vorgängige Bewilligung jeder einzelnen Hilfsperson – unabhängig von deren Beitrag zur Auslagerung – unverhältnismässig und nicht praktikabel. Das Versicherungsunternehmen soll grundsätzlich in die Verantwortung genommen werden und sich mit den allfälligen **Risiken beim Beizug von Unterakkordanten** angemessen auseinandersetzen und diese adressieren.
- Wir beantragen auch eine **Privilegierung eines «Intragroup Outsourcings» gegenüber einem «Volloutsourcing»**. Die Risiken sind im Intragroup Verhältnis in aller Regel geringer, zumal z.B. auch Servicegesellschaften internen Weisungen und Richtlinien unterstehen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb Risikomanagement und Compliance anders behandelt werden als Internal Audit. Unter diesem Aspekt sollte zum Beispiel eine zentrale Zusammenfassung innerhalb einer Gruppe von Risikomanagement und Compliance, analog zum Internal Audit, mit erleichterten Outsourcing-Auflagen möglich sein. Bei kleinen und mittleren Unternehmen kann überdies ein umfassendes externes Outsourcing zweckmässig sein.
- **Die vorgesehene Regulierung von Auslagerungen ins Ausland ist nicht praxisgerecht und extrem kompliziert und führt zu einem Wettbewerbsnachteil.** Die neuen Elemente der indirekten Aufsicht für Versicherer sind wegen der gesetzlichen Vorgaben für die Geschäftspläne (Genehmigungsverfahren) nicht sachgerecht und daher viel zu teuer. Mit den Vorschriften im Entwurf werden Auslagerungen ins Ausland faktisch kaum mehr möglich sein. Schliesslich sollte die Sicherstellung der Sanierbarkeit und Abwicklung von Unternehmen bzw. des Zugriffs auf die dafür notwendigen Daten nicht dazu führen, dass bei jedem

Auslandsbezug eine Datenspiegelung in der Schweiz erforderlich wird. Andere Massnahmen sind zweckmässiger und zudem auch nicht prohibitiv teuer. Faktisch würde die vorgeschlagene Regelung zu einem Ausschluss der Schweizer Versicherung von innovativen Lösungen führen (z.B. Cloud) und einen erheblichen Wettbewerbsnachteil nach sich ziehen. Dies wäre auch nicht im Einklang mit dem strategischen Ziel 5 der Finma für 2017 – 2020: *«Die Finma setzt sich dafür ein, dass für innovative Geschäftsmodelle unnötige wettbewerbsbehindernde Regulierungshürden abgebaut und geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden.»*

- Schliesslich gehen wir davon aus, dass das neue Rundschreiben nach Inkrafttreten für neue bzw. geänderte Outsourcings gelten wird, bestehende und laufende Outsourcingverträge jedoch nicht an die neuen Regelungen angepasst werden müssen, auch wenn sie vom alten ins neue Formular J übertragen werden. Eine entsprechende Präzisierung zur Umsetzung würde Rechtssicherheit schaffen. Auch gehen wir davon aus, dass das im Januar 2017 vorzeitig aufgeschaltete neue Formular J in Umfang und Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Rundschreibens nochmals überarbeitet wird.

2 Details zu den Randziffern

Nachstehend unsere Stellungnahme und Anträge zu einzelnen Randziffern des Entwurfs Finma-Rundschreiben 17/xx «Outsourcing – Banken und Versicherer»:

Rz 4: Anpassung: Ersatz der Begriffe Dienstleistungen und Dienstleister:

- Wir empfehlen aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit konsequent von ausgegliederten «Funktionen» (wie auch in Art. 4 VAG verwendet) statt von «Dienstleistungen» zu sprechen. Folgerichtig wäre der Begriff «Dienstleister» ebenfalls konsequent durch «Anbieter» zu ersetzen.

Rz 7: Anpassung: «Wesentlich sind bei Versicherungsunternehmen jene Dienstleistungen Funktionen, die wesentliche Auswirkung auf Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Versicherungsunternehmens haben, namentlich bei:

- **Produktion (Produktentwicklung, Vertrieb, Risikozeichnung)**
- **Bestandesverwaltung (Policenverwaltung)**
- **Schadenregulierung (Leistungsbearbeitung)**
- **Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung und -controlling)**
- **Vermögensanlage und -verwaltung**
- **Risikomanagement und Compliance**
- **Internal Audit**

- **IT Systeme (zur Informations- und Datenverarbeitung), welche direkt diese wesentlichen Funktionen ermöglichen und für deren Erfüllung zwingend notwendig sind.»**
- Das Internal Audit ist zwar im Finma Rundschreiben 2017/02 «Corporate Governance - Versicherer» geregelt. Es kann demnach ebenfalls komplett ausgelagert werden. Im Sinne der Konsistenz sollte es in dieses Rundschreiben aufgenommen werden. Zentral ist, dass aus Gründen der Rechtssicherheit die wesentlichen Funktionen wie bis anhin abschliessend aufgezählt werden.
- Der pauschale Einbezug der IT in die Gruppe wesentlicher Dienstleistungen wird dem breiten Spektrum sowie der Vielfalt der IT Funktionen nicht gerecht. Je nach Bereich/Leistungen, die eingekauft werden, unterscheiden sich die eingegangenen Risiken markant. Als wesentlich sollten in diesem Zusammenhang deshalb nur die IT-Funktionen gelten, welche direkt die oben genannten Funktionen ermöglichen und deshalb auch zwingend notwendig für die Fortführung bzw. die Abwicklung des Geschäfts sind. Zudem ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der heutige Trend im IT Bereich zu einer Verlagerung von Kapital zu Dienstleistungen führt (so z.B. die Cloud Lösungen: gekaufte, zeitlich unbefristete Software Lizenzen und gekaufte Hardware werden zunehmend ersetzt durch auf die Dauer des Leistungsbezugs zeitlich begrenzte Lizenzen bzw. die zur Verfügungstellung von IT-Infrastruktur in externen Rechenzentren. Eine Rückführung solcher Funktionen ist in der Praxis kaum möglich.
- Der Begriff der Wesentlichkeit enthält insbesondere ein quantitatives Element, das unabhängig vom Übergang unternehmerischer Funktionen zu beurteilen ist. Die Frage der Wesentlichkeit der Teilfunktion ist danach zu beurteilen, ob durch deren Übertragung die Interessen der Versicherten gefährdet werden. Die Wesentlichkeit sollte sich also nach der Risikoeinschätzung des Unternehmens richten.

Rz 11: Anpassung: «...Auslagerung aller wesentlichen Dienstleistungen Funktionen ...»

- siehe Anmerkung Rz 4
- Die Erlaubnis zur Auslagerung aller wesentlichen Funktionen ist positiv, da er von der formalen Praxis in der Versicherung abrückt, wonach maximal 2 von 3 Kernfunktionen auslagerbar sind. Allerdings sind die Einschränkungen noch deutlich zu eng und wurden in einigen Punkten noch verstärkt, so dass in der jetzigen Fassung vom Grundsatz in der Praxis wenig übrig bleibt.

Rz 12: Wir empfehlen folgende Anpassung dieser Bestimmung:

«Nicht auslagerbar sind die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle durch das Oberleitungsorgan; sowie zentrale Führungsaufgaben der Geschäftsleitung sowie Funktionen, die das Füllen von strategischen Entscheiden umfassen. Dies gilt ebenso für Entscheide über die Aufnahme und den Abbruch von Geschäftsbeziehungen.»

- Trotz der Erläuterungen bleibt der Teilsatz unklar und sollte gestrichen werden. «Das Fällen von strategischen Entscheiden» ist bereits im Begriff «Oberleitung» enthalten.
- Der Entscheid betreffend Aufnahme/Abbruch von Geschäftsbeziehungen als zentrale Führungsaufgabe sollte nur dann nicht auslagerbar sein, wenn dieser Entscheid im konkreten Fall als zentrale Führungsaufgabe zu qualifizieren ist. Eine weitergehende Beschränkung erscheint weder sinnvoll noch gerechtfertigt.
Der zweite Satz steht zudem in Widerspruch zu Finma-Mitteilung 63 (2014) bezüglich Auslagerung von Kernfunktionen an Vermittler, welche auch über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen entscheiden können. Das Unternehmen muss lediglich (aber immerhin) Kontrolle über den Bestand/das Portfolio behalten.
Ein Widerspruch mit dem 2. Satz ergibt sich auch zu Rz 7, welche die Auslagerung der «Risikozeichnung» (= Underwriting) explizit erlaubt: Mit der Risikozeichnung oder der Nichterneuerung eines Vertrags werden ebenfalls Geschäftsbeziehungen aufgenommen oder abgebrochen.

Rz 13: Wir beantragen die Streichung dieser Randziffer.

- Für die Versicherer besteht eine eklatante Ungleichbehandlung mit der Auslagerung der internen Revision, die gemäss Finma Rundschreiben 2017/02 «Corporate Governance - Versicherer» problemlos auslagerbar ist, obwohl sie mindestens ebenso wichtig ist wie Risikomanagement und Compliance. Die drei Kontrollfunktionen müssen gleichbehandelt werden.
- Solange internes und externes Outsourcing im Rundschreiben gleichgesetzt werden, ist der Passus zu Risikomanagement und Compliance unverhältnismässig. Es muss auch möglich sein, Risikomanagement und Compliance vollständig auf eine Einheit der Gruppengesellschaft zu übertragen. Selbstverständlich bleibt eine Kontrollaufgabe beim Verwaltungsrat und bei der Geschäftsleitung der rechtlichen Einheit, wie sich bereits aus Aktienrecht und den allgemeinen Grundsätzen des Outsourcings ergibt. Es muss Unternehmensgruppen jedoch möglich sein, gruppenweit eine schlagkräftige, professionelle und einheitliche Risiko- bzw. Compliancefunktion aufzubauen, die nicht nur «...einzelne operative Aufgaben...» übernimmt, sondern als Funktion für die verschiedenen beaufsichtigten Gruppengesellschaften fungiert. Die Forderung nach getrennten Risiko- und Compliancefunktionen würde diese Funktionen schwächen.
- Auch unter Solvency II werden die Anforderungen an eine Auslagerung an eine andere Gruppengesellschaft grundsätzlich flexibler gehandhabt als Vollauslagerungen an Dritte, insbesondere aufgrund gesellschaftlicher Mittel zur Durchsetzung von Prüfungs- und Kontrollrechten, was geringere Risiken birgt.

Rz 14 Wir beantragen die Streichung dieser Randziffer.

- In Konsequenz unseres Antrags zu Rz 13 ist diese Bestimmung ebenfalls zu streichen.

Rz 17 Anpassung:

«Das Outsourcing von wesentlichen Dienstleistungen Funktionen und die beschränkt zulässige Auslagerung von Kontrollfunktionen sind ist nach Art. 4. Abs. 2 Bst. J i.V.m. Art. 5 Abs. 2 VAG geschäftsplanrelevant und damit genehmigungs- respektive meldepflichtig.»

- Betreffend Verwendung des Begriffs «Funktionen» siehe Rz 4.
- Betreffend die Beschränkung der Auslagerung von Kontrollfunktionen wird auf die Begründung in Rz 13 verwiesen.
- Art 5 Abs. 2 VAG spricht bei Outsourcing von einer Mitteilungspflicht.

Rz 19 Ergänzung:

«Das Outsourcing des Managements von Direkt- und Rückversicherungscaptives mit Sitz in der Schweiz (inkl. zentraler Führungsaufgaben der Geschäftsleitung) auf entsprechend spezialisierte Captive-Management-Gesellschaften, unabhängig davon, welche Versicherungsbranche für die Captive bewilligt wurden;»

- Da nur für Rückversicherungscaptives ein Captive spezifischer Versicherungsbranche besteht (C3) und im Rundschreiben sowohl von Direkt- als auch von Rückversicherungscaptives gesprochen wird, sollte zur Vermeidung allfälliger Unklarheiten ausdrücklich erwähnt werden, dass die konkret bewilligten Versicherungsbranche für diese Privilegierung nicht relevant sind.

Rz 21 Anpassung zur Klarstellung:

«Über die wesentlichen ausgelagerten Dienstleistungen Funktionen ist ein aktuell zu haltendes Inventar zu führen. Dieses enthält eine Umschreibung der ausgelagerten Dienstleistungsfunktion, nennt Anbieter (inkl. allfälliger beigezogener Hilfspersonen) und Empfänger sowie die unternehmensintern verantwortliche Stelle (vgl. Rz 27).

- Insgesamt scheinen die Anforderungen unverhältnismässig, da sämtliche Auslagerungen davon betroffen sind. Man denke an finanzielle oder tatsächlich unbedeutende Auslagerungen. Es sollten nur die wesentlichen ausgelagerten Funktionen im Inventar aufgeführt werden müssen, welche eine Bewilligung bzw. Mitteilung im Rahmen des Geschäftsplans der Finma benötigen.
- Die (namentliche) Erfassung von allfällig beigezogenen Hilfspersonen im Inventar ist weder praktikabel, bzw. wäre der damit verbundene Aufwand schlicht unverhältnismässig, insbesondere bei IT-Dienstleistungen. Zudem könnten als Hilfspersonen theoretisch auch einzelne Mitarbeiter des Dienstleisters oder reine Zulieferer gelten.
- Diese Regelung soll auch anwendbar sein auf sogenannte Suboutsourcings (= Das Erbringen der vereinbarten Dienstleistung wird weitergegeben.) Der Bezug eines Service (z.B. Beratungsdienstleistungen oder SaaS, etc.) um die vereinbarte Leistung durch den Interkordanten selber erbringen zu können, soll dieser Regelung nicht unterstehen.

Rz 22 Wir beantragen die Streichung dieser Randziffer.

- Es ist unverhältnismässig, wenn jede kleine Änderung im Inventar eine Geschäftsplanänderung nach sich ziehen würde. Gerade grosse Outsourcing-Dienstleister kennen dynamische Listen mit Subcontractors, welche häufig ändern können (vgl. auch Kommentar zu Rz 21).

Rz 23 Anpassung:

«Entsprechend den mit der Auslagerung verfolgten Zielen sind die Anforderungen an die Leistungserbringung vor Vertragsschluss festzulegen und zu dokumentieren. Dies beinhaltet eine der Bedeutung der Auslagerung angemessene Risikoanalyse Evaluation, welche die wesentlichen ökonomischen und operativen Überlegungen und die damit verbundenen Risiken und Chancen einschliesst.»

- Der Dokumentationsaufwand muss verhältnismässig bleiben, da diese Anforderungen in der Praxis mit dem Ablauf der Zeit des Vertrages zunehmend unbedeutend werden, da sich der Fokus – zurecht – auf das Erbringen der Dienstleistung verschiebt.
- Die Beurteilung sollte entsprechend dem mit der Auslagerung verbundenen Risiko erfolgen; z.B. bei Auslagerungen an andere Gruppengesellschaften sollten diesbezüglich weniger hohe Anforderungen gestellt werden.

Rz 24 Anpassung:

«Die Auswahl eines externen Dienstleisters Anbieters hat...» «...an den gleichen Dienstleister Anbieter ausgelagert...»

- Der Aufwand sollte auch hier verhältnismässig bleiben.
- Betreffend Verwendung des Begriffs «Anbieter/s» siehe Rz 4.
- Es ist korrekt, dass das Konzentrationsrisiko zu berücksichtigen ist. Für gruppeninterne Outsourcings an eine beaufsichtigte Gesellschaft, die einer äquivalenten Einzelaufsicht untersteht oder sich im Rahmen einer Versicherungsgruppe mit äquivalenter Gruppenaufsicht befindet, muss aber die Vermutung bestehen, dass das Konzentrationsrisiko nicht materiell ist. Es geht zu weit, wenn bei gruppeninternen Auslagerungen als Risikoanalyse praktisch ein Recovery und Resolution Prozess separat nochmals nachvollzogen werden muss.

Rz 25 Anpassung:

«Ferner sind beim Entscheid über das Outsourcing und bei der Auswahl des Dienstleisters die Aspekte der Transitions- und Wechselkosten Anbieters sämtliche Kosten von der Transition bis zu einer möglichen Rückführung zu berücksichtigen. Der Dienstleister hat Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung zu bieten. Die geordnete Rückführung beziehungsweise Übertragung an einen Dritten der ausgelagerten Dienstleistung muss sichergestellt sein.»

- Betreffend Verwendung des Begriffs «Anbieter/s» siehe Rz 4.
- Bereits mit der Definition der Vertragsdauer ist die dauerhafte Leistungserbringung angemessen adressiert.

- Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung kann der Dienstleister nicht erbringen. Vielmehr gilt es sicherzustellen, dass es bei einem möglichen Ausfall oder einer Schlechterfüllung durch den Dienstleister vertragliche Ausstiegsmöglichkeiten gibt.

Rz 26 Anpassung/Ergänzung:

«Die Zuständigkeiten des Unternehmens und des Dienstleisters Anbieters sind vertraglich festzulegen und abzugrenzen, insbesondere bezüglich Schnittstellen und Verantwortlichkeiten, Weisungs- und Kontrollrechten.»

- Betreffend Verwendung des Begriffs «Anbieter» siehe Rz 4.
- Rz 26 und 28 greifen in das Vertragsrecht. Diese können in einem Satz zusammengefasst werden.

Rz 27 Anpassung:

«~~Die ausgelagerte Dienstleistung ist in das interne Kontrollsystem des Unternehmens zu integrieren. Die mit der Auslagerung verbundenen wesentlichen Risiken sind in das interne Kontrollsystem des Unternehmens zu integrieren. Sie sind systematisch zu identifizieren, zu überwachen, zu quantifizieren und zu steuern. Unternehmen intern ist eine verantwortliche Stelle zu definieren, die für die Überwachung und Kontrolle des Dienstleisters zuständig ist. Dessen Leistungen sind fortlaufend zu überwachen und zu beurteilen, so dass allfällig nötige Massnahmen sofort ergriffen werden können.~~»

- Nicht die Dienstleistung ist ins IKS zu integrieren, sondern die für das Unternehmen wesentlichen Risiken. Der erste Satz in Rz 27 ist inhaltlich nicht korrekt.
- Die Überwachung der Leistung des Anbieters sollte mittels eines risikobasierten Ansatzes erfolgen.
- Auch bezüglich der Überwachung des Anbieters sollte die Wesentlichkeit angemessen berücksichtigt werden können und ob es sich um einen internen oder externen Anbieter handelt.
- Eine genaue Quantifizierung der Risiken ist nicht immer möglich. Darüber hinaus gibt es keine Anforderungen in der Schweiz die operationellen Risiken zu messen.

Rz 28 Antrag auf Streichung:

- Entsprechend unserem Anpassungs-/Ergänzungsantrag von Rz 26.

Rz 29 Anpassung:

«Das Unternehmen trägt gegenüber der Finma weiterhin dieselbe Verantwortung, wie wenn es die ausgelagerte Dienstleistung Funktion selber erbringen würde. ~~Es hat die ordnungsgemässe Geschäftsführung jederzeit zu gewährleisten.~~»

- Betreffend Verwendung des Begriffs «Funktion» siehe Rz 4.
- Die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung kann nicht durch einen externen Vertragspartner (Leistungsnehmer) gewährleistet sein. Diese obliegt dem Verwaltungsrat resp. der Geschäftsleitung des Leistungserbringers. Diese Rz 29 ist auf i.V.m. Rz 32 zu sehen.

Rz 30 Anpassung:

«Bei sicherheitsrelevanten Auslagerungen (namentlich im Bereich IT) legen das Unternehmen und der Dienstleister/Anbieter vertraglich Sicherheitsanforderungen fest. Diese können sich nach anerkannten Standards richten. Deren Die Einhaltungen der Sicherheitsanforderungen sind ist vom Unternehmen zu überwachen/überprüfen.»

- Der Begriff «sicherheitsrelevant» ist unklar.
- Die Sicherheitsanforderungen richten sich zunehmend nach anerkannten Industrie-Standards wie COBIT oder ISO27001. Eine fortlaufende Überwachung gibt es dabei nicht (ist zum Teil bei Cloud Lösungen auch nicht realistisch machbar). Die Überwachung erfolgt deshalb ex-post über die Einhaltung der vereinbarten Standards. Dieser Nachweis erfolgt durch eine entsprechende Zertifizierung.

Rz 31 Anpassung:

«Das Unternehmen und der Dienstleister/Anbieter erarbeiten ein Sicherheitsdispositiv, das die Weiterführung der ausgelagerten Dienstleistung in sämtlichen vorhersehbaren Notfällen gewährleistet. Bei Errichtung und Anwendung des Sicherheitsdispositivs gilt für das Unternehmen derselbe Sorgfaltsmassstab, wie wenn es die ausgelagerte Dienstleistung selber erbringen würde definieren bezugnehmend auf kundenwirksame Auslagerungen Mindeststandards zur Business Continuity.»

- «Sämtliche vorhersehbare Notfälle» ist zu weitgreifend und unrealistisch.
- Insbesondere bezüglich Cloud-Anbietern sind die Vorgaben gemäss E-Rz 31 kaum sinnvoll umsetzbar. *Gemäss Finma strategische Ziele für 2017 bis 2020 sollten die bestehenden Regulierungen bezüglich Einsichts- und Prüfrecht konstant auf ihre Innovationsverträglichkeit überprüft werden.*
- Den Begriff «Sicherheitsdispositiv» gibt es im Bereich Business Continuity Management (BCM) nicht. Bei der Verwendung von BCM ist eine Präzisierung nicht erforderlich, da diesbezüglich ein einheitliches Verständnis besteht (vgl. «Business Continuity Management (BCM) für Versicherungsunternehmen in der Schweiz – Mindeststandards und Empfehlungen»)

Rz 32 und 33 Anpassung:

«Prüftätigkeiten können an die nach schweizerischem Recht organisierte Revisionsstelle des Dienstleisters/Anbieters delegiert werden, sofern diese über die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügt. Erfolgt eine solche Delegation, kann das Unternehmen oder die Prüfgesellschaft des Unternehmens auf die Prüfergebnisse der Revisionsstelle des Dienstleisters/Anbieters abstellen. Unter der Voraussetzung, dass der Anbieter über eine Kontrollberichterstattung nach ISAE 3402 Typ II oder einem ähnlichen Standard verfügt, kann sich das Unternehmen zusätzlich auf diese abstützen.»

- Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur nach schweizerischem Recht organisierte Revisionsstellen solche Prüftätigkeiten durchführen können. Zum Beispiel sind lokale Ableger der grossen weltweit tätigen Revisionsgesellschaften sicher ebenso kompetent.

- Zudem würde die aktuelle Formulierung die Delegation bezüglich Anbieter im Ausland verunmöglichen.
- Eine Auslagerung an grosse Unternehmen wie Amazon, Oracle, Google oder Microsoft ist mit der Formulierung im Rundschreiben Entwurf verunmöglicht, da diese Anbieter in der Praxis kein Revisionsrecht an Unternehmen gewähren.

Rz 34 Anpassung:

«Die Auslagerung einer **Dienstleistung Funktion** darf die Aufsicht durch die Finma nicht **wesentlich erschweren, insbesondere bei einer Auslagerung ins Ausland.**»

- Faktisch wird die Auslagerung ins Ausland immer zu einem Erschwernis der Aufsicht führen, da die hoheitlichen Rechte der Finma beschränkt sind. Entscheidend ist, dass durch die Auslagerung die Aufsicht der Finma nicht verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert wird.

Rz 35 Anpassung:

«Untersteht der **Dienstleister-Anbieter** nicht der Aufsicht der FINMA, hat er sich gegenüber dem Unternehmen vertraglich zu verpflichten, **zuhanden** der FINMA **sämtliche Auskünfte und Unterlagen bezogen auf den ausgelagerten Geschäftsbereich zur Verfügung zu stellen, die sie für die Aufsichtstätigkeit benötigt. Falls Prüftätigkeiten....**»

- Betreffend Verwendung des Begriffs «Anbieter» siehe Rz 4.
- Ausländisches Recht verbietet unter Umständen die direkte Lieferung von solchen Informationen an die Finma, genauso wie auch eine Lieferung an einen ausländischen Regulator durch ein Schweizerisches Unternehmen unter Umständen nach Art. 271 oder Art. 273 StGB strafbar ist

Rz 36 Antrag auf Streichung:

- Der Nachweis, dass die Prüfrechte ausreichend gewahrt und durchsetzbar sind, ist bereits mit der vertraglichen Verpflichtung gemäss Rz 32 erbracht.
- Nachweisen lassen sich nur Sachverhalte in der Vergangenheit oder der Gegenwart. Ein zukünftiges Ereignis kann nicht nachgewiesen, sondern höchstens wahrscheinlich oder glaubhaft gemacht werden.
- Die Einführung einer indirekten Aufsicht für Versicherer zusätzlich zur direkten Aufsicht (Genehmigungspflicht bei Geschäftsplanänderungen) ist nicht angemessen und erhöht Aufwand und Kosten der Geschäftstätigkeit.
- Ein solcher Nachweis ist zum Beispiel auch unter Solvenz II nicht erforderlich (unabhängig davon, ob die Auslagerung innerhalb oder ausserhalb der EU stattfindet).
- Die Nachweise und Bestätigungen z.B. in Bezug auf eine Auslagerung in Länder der EU oder andere Länder mit vergleichbaren Rechts-/Aufsichtssystemen ist zudem ein unnötiger Formalismus. Wenn überhaupt sind diese Nachweise nicht im Rahmen der Geschäftsplan-genehmigung vorzusehen und insbesondere (zumindest für Versicherer) auch nicht vorgängig durch die Prüfgesellschaft zu prüfen.

Rz 37 Ergänzung:

«Bei der Auslagerung von Massen-Kundenidentifikationsdaten (Client Identifying Data) ins Ausland durch Banken ist die Finma vorgängig zu informieren.»

- Da bei Versicherern relevante Auslagerungen als Teil des Geschäftsplans genehmigungspflichtig sind, sollte dieses Kriterium nicht zusätzlich eingeführt werden.
- Zudem werden der Begriff «Massen-Kundenidentifikationsdaten», seine Definition sowie die dazugehörigen operationellen Risiken nur im Bankengeschäft verwendet und vergleichbare Informationen werden in der Versicherung nicht verwendet.

Rz 38 Anpassung:

«Die Sanierbarkeit bzw. Abwickelbarkeit des Unternehmens in der Schweiz muss gewährleistet sein. Der Zugriff auf die dafür notwendigen Daten muss jederzeit in aus der Schweiz möglich sein. Die Risikoanalyse muss Vorkehrungen für den Sanierungsfall des Anbieters enthalten.»

- Relevant für die Sanierbarkeit bzw. Abwickelbarkeit des Unternehmens in der Schweiz ist nicht der Speicherort der betreffenden Daten, sondern die Zugriffsmöglichkeit (aus der Schweiz heraus) darauf; es gibt keinerlei sachliche Gründe dafür, dass eine Speicherung in der Schweiz erforderlich wäre. Entsprechende Vorgaben an den Standort der Datenhaltung sind somit aus verwaltungsrechtlicher Sicht unverhältnismässig.
- Die Formulierung gemäss E-Rundschreiben setzt eine Datenspiegelung in der Schweiz voraus, die, wenn überhaupt erreichbar, viel zu teuer ist. Die Benutzung von Cloud-Computing wäre mit dieser Vorschrift praktisch ausgeschlossen. Auch dies hätte bedeutende wirtschaftliche Konsequenzen für die Schweizer Versicherer.

Rz 40 Anpassung:

«Das Unternehmen hat den Beizug von Unterakkordanten (Hilfspersonen) von seiner vorgängigen Genehmigung abhängig zu machen vertraglich zu regeln. Werden Hilfspersonen beigezogen Wird eine Leistung auf Unterakkordanten übertragen, sind ihnen die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters Anbieters, die zur Erfüllung dieses Rundschreibens erforderlich sind, angemessen und entsprechend der mit der Auslagerung verbundenen Risiken bzw. ihrer Aufgabe zu überbinden.»

- Präzisierung zwecks Vermeidung von Missverständnissen.
- Diese Vorschrift geht weit über ein notwendiges und sinnvolles Risikomanagement hinaus. Sie ist, zumal im IT Bereich/Cloud Computing nicht praktikabel bzw. führt faktisch zum Ausschluss der Versicherer von solchen innovativen Lösungen.
- Diese Regelung präsentiert sich leider als «Swiss Finish», der weit über die Anforderungen etwa unter Solvency II hinaus geht.

Rz 41 Anpassung:

«Beim Beizug von Unterakkordanten sind vertragliche Vorkehrungen zur Umsetzung der Anforderungen gemäss diesem Rundschreiben und insbesondere dem Rz 28, 30, 32 und 35 dieses Rundschreibens zu treffen.»

- Es muss möglich sein, Unterakkordanten nicht einzeln, namentlich, sondern durch qualitative Definitionen zu genehmigen. Dies sollte klargelegt werden.
- Nicht alle Pflichten aus dem Rundschreiben können 1:1 überbunden werden.

Rz 42 Antrag auf Streichung:

- Diese Vorschrift erscheint unnötig formalistisch.

Rz 46 Wunsch nach Präzisierung

- Die aktuelle Formulierung ist viel zu offen. Dieser Rz sollten sachliche Kriterien zu Grunde gelegt werden.
- Die Bestimmung sollte mit Fallbeispielen ergänzt werden.

Rz 49 Anpassung:

«Für Versicherungsunternehmen gilt das Rundschreiben für Erstbewilligungen ab dessen Inkrafttreten. Für In Bezug auf Änderungsgenehmigungen gilt das Rundschreiben ab dem Zeitpunkt, in dem eine Geschäftsplanänderung nach Art. 4 Abs 2 Bst. j VAG der Finma zur Genehmigung unterbreitet bzw. mitgeteilt wird. Dieses Rundschreiben ist nicht anwendbar auf vor Inkrafttreten des Rundschreibens erfolgte Auslagerungen.»

- Präzisierung, dass sich die Geschäftsplanänderung, welche der Finma zur Genehmigung unterbreitet wird, auf das Formular J beziehen muss. D.h., die übrigen Geschäftsplanänderungen bewirken keine Anwendbarkeit des Rundschreibens Outsourcing.
- Die Übergangsbestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass Auslagerungen, die vor Inkrafttreten dieses Rundschreibens erfolgt sind, nicht unter den Anwendungsbereich des neuen Rundschreibens fallen. Eine rein formale Übertragung eines Outsourcings vom alten in ein neues Formular J bedingt noch keine Anpassung des bereits bisher bestehenden und gemeldeten Outsourcings an das neue Rundschreiben.

Die vielen Rückmeldungen und Interventionen einer grossen Zahl unserer Mitglieder zeigen, dass dieses Rundschreiben für die Versicherungsunternehmen sehr grosse und mit erheblichen Kosten verbundene Mehraufwände bedeutet. Die Komplexität dieser Materie und die schnellen Veränderungen in diesem Bereich sollte von der Finma dadurch berücksichtigt werden, dass weitestmöglich mit Prinzipien gearbeitet werden sollte. Die Innovation darf Schweizer Unternehmen nicht aufgrund zu enger Vorschriften verwehrt bleiben.

In diesem Sinne danken wir Ihnen für die ausführliche Prüfung unserer aufgeführten Anliegen. Für Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung



Alex Schönenberger
Leiter Wirtschaft und Arbeitgeberfragen